



TRANSKRIPT

Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.

Durch Beschlüsse der Rathskammer des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 8 und 23 d[es] M[ona]ts sind auf meinen Antrag die hiesige Mitgliedschaft des unter dem Namen „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands“ mit dem Sitze des Vorstandes und des Ausschusses zu Hamburg bestehenden Vereines, so wie der letztere Verein selbst, soweit er sich auf Länder im Gel-tungsbereiche des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstreckt, wegen Zuwiderhandelns gegen die §§ 8 und 16 dieses Gesetzes vorläufig geschlossen worden.

Demgemäß ist die fernere Betheiligung an diesem Vereine, insbesondere auch das Zahlen der Beiträge für den Umfang des preußischen Staatsgebietes bis auf Weiteres verboten. Die Uebertretung dieses Verbotes ist im § 16 cit. mit Geld-strafe von 15 bis 150 M[ark] oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten bedroht.

Berlin, den 30. März 1876

Der Staatsanwalt bei dem Königlichen Stadtgericht
gez. Tessendorf

(Transkript: Daniel Sobanski)

QUELLE

Bekanntmachung.

Die Beschlüsse der Rechtskammer des kaiserlichen Königlich-königlichen
Kantonsgerichts vom 8 und 23 d. Wts. sind mit männlicher Ordnung
die kaiserliche Kreisgerichtsbarkeit des kaiserlichen Kantons „Königliche
Arbeitervorteil Ostpreußen“ mit dem Titel des Vorstands
und des Aufsichters zu Hamburg bestandenem Verein, sowie
des letzteren Verein selbst, soweit es sich auf Länder im Geb.
dieser Provinz des kaiserlichen Kantonsgerichts vom 11 März
1850 vertritt, wegen Zerstörung und Verfall gegen die §§ 3 und
16 dieses Gesetzes vorläufig aufgehoben worden.

Insbesondere ist die weitere Befähigung von diesen Verein;
insbesondere sind die Gesetze der Leitungen für den Verkauf
des kaiserlichen Kantonsgerichts bis auf Weiteres verboten.
Die Weiterleitung dieses Verbots ist im § 16 cit. mit Geld-
strafe von 15 bis 150 Mk. oder mit Gefängnis von vier Tagen
bis zu drei Monaten bedroht.

Darlin, den 30 März 1876
Der Kantonskanzler bei dem Königlich-königlichen Kantonsgericht.
H. F. F. F. F.

(CC BY NC SA 4.0, Stadt- und Kreisarchiv Paderborn [S - A 2921])

ZUM MATERIAL

Kurze Erläuterung:

Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 war die Deutsche Einheit zwar politisch vollendet. Der neue Nationalstaat war aber noch keineswegs geeint. Die Unterschiede in Identität, Kultur und z.T. auch Sprache z.B. zwischen Westfalen und Bayern waren noch groß. Genauso spalteten religiöse Unterschiede zwischen Protestanten, Katholiken und Juden oder soziale Unterschiede zwischen Bourgeoisie und Proletariern die Gesellschaft. Die Nation benötigte eine gemeinsame Identität und eine einigende nationale Erzählung. Durch die fortschreitende Industrialisierung war die Zahl der Arbeiter:innen stark angestiegen. Um gegen die oft geringe Entlohnung und die schlechten Arbeitsbedingungen vorzugehen schlossen sich in verschiedenen Gewerkschaften und Parteien zusammen.

Relevanz des Materials:

In der Arbeiterbewegung sah Bismarck eine der größten Gefahren für die innere Ordnung im Reich. Daher versuchte die Regierung des Deutschen Reiches die Aktivitäten sozialdemokratischer und kommunistischer Organisationen zu unterbinden. Der Höhepunkt der Maßnahmen war das Verbot der meisten Parteien und Vereine im sogenannten „Sozialistengesetz“ 1878-1890. Die Bekanntmachung aus Berlin, die 1876 Paderborn erreichte, verdeutlicht, dass die Sozialistische Arbeiterpartei – die spätere SPD – schon im Jahr nach ihrer Gründung unter Repression stand. Das Verbot der SAP von 1876 war vorläufig und galt nur für das Königreich Preußen. Endgültig verboten wurde die Partei durch das Sozialistengesetz von 1878, das für das gesamte Reich galt.

- Daniel Sobanski

Lernort:

Stadt- und Kreisarchiv Paderborn.

Das Stadt- und Kreisarchiv Paderborn ist eine junge Institution, die mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aus der Fusion des Stadtarchivs Paderborn mit dem Kreisarchiv Paderborn hervorgegangen ist. Die Einrichtung versteht sich als „Gedächtnis von Stadt und Kreis Paderborn“, als Dienstleister nicht nur für Politik und Verwaltung, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger sowie als Anlaufstelle für sämtliche Fragen der Stadt- und Kreisgeschichte. Neben den archivwürdigen Unterlagen der Stadt- und Kreisverwaltung sowie zahlreichen Vor- und Nachlässen von Privatpersonen, Firmen, Vereinen und Parteien verwahrt es seit 2018 auch den Aktenbestand des vormals eigenständigen Stadtarchivs Lichtenau.